



ANHANG

zur Aufnahme- und Taxverordnung Altersheime (ATV AH) gültig ab 1. Januar 2011

Stadtratsbeschluss vom 8. Juli 2009 (884)
mit Änderung vom 3. November 2010 (1817)

1. Taxen in Altersheimen (Art. 1) Vertragsvariante Vollpension (Art. 8 und Art. 13. Abs. 1)	pro Person und Tag Fr.
a) Komfortkategorie 1	
- im Einzimmerappartement	110.–
- im Zweizimmerappartement belegt mit zwei Personen	94.–
belegt mit einer Person	168.–
b) Komfortkategorie 2	
- im Einzimmerappartement	120.–
- im Zweizimmerappartement belegt mit zwei Personen	102.–
belegt mit einer Person	184.–
c) Komfortkategorie 3	
- im Einzimmerappartement	130.–
- im Zweizimmerappartement belegt mit zwei Personen	111.–
belegt mit einer Person	202.–
2. Taxen in Altersheimen (Art. 1) Vertragsvariante ServiceWohnen (Art. 9 und Art. 13 Abs. 2)	pro Person und Tag Fr.
a) Grundangebot ServiceWohnen	
- im Einzimmerappartement	104.–
- im Zweizimmerappartement belegt mit zwei Personen	89.–
belegt mit einer Person	170.–

b)	Weitere Dienstleistungen ServiceWohnen	pro Person Fr.
-	Mahlzeiten	
	Frühstück	6.–
	Mittagessen	12.–
	Abendessen	8.–
-	Hauswirtschaftliche Leistungen	pro Monat Fr.
	wöchentliche Reinigung Einzimmer- appartement	120.–
	wöchentliche Reinigung Zweizimmer- appartement	180.–
		pro Person und Monat Fr.
	Waschen und Aufbereiten der persönlichen Wäsche	120.–
-	Angebote für Aktivierung, Fitness und Gesundheit	pro Person und Monat Fr.
	pro Angebot	30.–
	ab Bezug von vier Angeboten und mehr	120.–
3.	Taxen in Altersheimen oder Altersheim- abteilungen mit spezieller Ausrichtung (Art. 2)	pro Person und Tag Fr.
a)	Tagespauschale	145.–
b)	Sonderregelung: Pflegeabteilung Altersheim Pfrundhaus	
-	Appartement belegt mit zwei Personen	145.–
-	Appartement belegt mit einer Person	160.–

4. Taxen für temporäre Aufenthalte (Art. 3 und Art. 11)	pro Person und Tag Fr.
a) Altersheime gemäss Art. 1 und Altersheime oder Altersheimabteilungen mit spezieller Ausrichtung gemäss Art. 2: Zuschlag auf die Tagestaxe Vollpension der entsprechenden Heimkategorie von 15 %. Der Zuschlag wird auf den nächsten vollen Franken aufgerundet.	
b) Gästehaus gemäss Art. 3	
- Tagespauschale Vollpension	150.–
- Übernachtung mit Frühstück	135.–
5. Zuschläge (Art. 14)	
a) für Pflege (soweit KVG-Pflichtleistungen): Gemäss den für den Kanton Zürich geltenden KVG-Tarifen.	
b) für vom Heim erbrachte ärztliche und therapeutische Leis- tungen, Arznei, Pflegematerial und Hilfsmittel (soweit KVG- Pflichtleistungen): Gemäss den für den Kanton Zürich geltenden KVG-Tarifen.	
c) für besonderen Betreuungsaufwand bei erheblicher Pflegebedürftigkeit:	pro Person und Tag Fr.
- Bewohnerinnen und Bewohner in der BESA-Pflegestufe 2	20.–
- Bewohnerinnen und Bewohner in der BESA-Pflegestufe 3	50.–
- Bewohnerinnen und Bewohner in der BESA-Pflegestufe 4	90.–
d) (aufgehoben) ¹	
e) für Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich oder Wohnsitz von weniger als zwei Jahren in der Stadt Zürich (Dauer- und Temporäraufenthalt)	pro Person und Tag Fr.
- Heime in der Stadt Zürich Altersheime gemäss Art. 1	11.–

¹ Aufgehoben gem. STRB vom 3. November 2010; Inkraftsetzung 1. Januar 2011.

	pro Person und Tag Fr.
Altersheime oder Altersheimabteilungen mit spezieller Ausrichtung gemäss Art. 2 und Art. 3	22.–
Der Zuschlag wird erhoben während der ersten zwei Jahre ab Wohnsitznahme in der Stadt Zürich. Der Zuschlag wird nicht erhoben bei Personen, die in den letzten 20 Jahren während mindestens 10 Jah- ren Wohnsitz in der Stadt Zürich hatten.	
- Heime ausserhalb der Stadt Zürich	
Altersheime gemäss Art. 1	11.–
Altersheime oder Altersheimabteilungen mit spezieller Ausrichtung gemäss Art. 2 und Art. 3	22.–
Der Zuschlag wird für die gesamte Dauer des Aufenthaltes erhoben.	
Die Zuschlagsregelung gilt auch bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Stadt Zürich.	
f) für Appartements mit überdurchschnittlicher Grösse oder mit besonderem Ausbau	pro m ² und Monat Fr. 45.–

5a. Eigenbeteiligung an den Pflegekosten (Art. 14a)²

Die Eigenbeteiligung an den Pflegekosten beträgt maximal 20 % des höchsten vom Bundesrat festgesetzten Pflegebeitrags der Krankenversicherungen.

6. Anteilige Monatspauschalen

- a) Für angebrochene Monate werden die Monatspauschalen anteilig in Rechnung gestellt.
- b) Der Berechnung des anteiligen Ansatzes liegen 30 Tage zugrunde. Es wird jeweils auf den vollen Franken gerundet.

² Eingefügt durch STRB vom 3. November 2010; Inkraftsetzung 1. Januar 2011.